

reformierte
kirche kanton zürich

**Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

**Vorlage für die Volksabstimmung
vom 23. September 2018**

Vorlage und Beleuchtender Bericht zur Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Informationen des Kirchenrates zur Abstimmung vom 23. September 2018

Die Vorlage in Kürze

Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche bringt Selbstverständnis, Wesen und Auftrag der Landeskirche zum Ausdruck. Sie hat damit Verfassungs- und Bekenntnischarakter. Gleichzeitig enthält sie gesetzliche Bestimmungen, die das Leben in der Kirche konkret regeln. Sie legt die Aufgaben und Strukturen in Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirken und auf kantonaler kirchlicher Ebene fest. Sie bestimmt für die ganze Landeskirche Rechte und Pflichten der Mitglieder, Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der weiteren Mitarbeitenden. Die geltende Kirchenordnung wurde zusammen mit dem kantonalen Kirchengesetz 2010 in Kraft gesetzt. Beide Erlasse haben sich bewährt. Sie ebneten den Weg zur stärkeren Entflechtung von Staat und Kirchen und gewähren Spielraum für eigenständige Regelungen der Landeskirche.

In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass die Kirchenordnung einiger Anpassungen und damit einer Teilrevision bedarf. Anlass dafür sind einerseits Anpassungen an das übergeordnete Recht und an die Lebenswirklichkeit der Mitglieder. Andererseits ist es der Prozess «KirchGemeindePlus», der den Kirchgemeinden den Weg ebnet, sich zu grösseren Einheiten zusammenzuschliessen und die Kräfte zu bündeln. Konkret sieht die Teilrevision grössere Gestaltungsfreiheiten bei Taufe, Trauung und Abdankung vor. Diese zentralen kirchlichen Handlungen sollen zwar weiterhin im Rahmen des Gemeindegottesdienstes und in der Kirche gefeiert werden. Es soll aber auch möglich sein, die Taufe in einem anderen Rahmen zu feiern und Trauungen und Abdankungen ausserhalb einer Kirche durchzuführen. Diese Öffnung ist angezeigt, um die Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten erreichen zu können. Generell unterstreicht die Teilrevision die Wichtigkeit, «unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens» zu fördern. Kirchgemeinden sollen entsprechende Initiativen von Mitgliedern unterstützen. Auch die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte zur Kirche soll stärker gepflegt werden.

In allen Regionen des Kantons sind Kirchgemeinden auf dem Weg, enger zusammenzuarbeiten und sich zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. Allein in der

Stadt Zürich haben sich 32 Kirchgemeinden zu einer Grossgemeinde vereinigt. Dies verlangt nach Anpassungen in der Organisation und der Aufgabenteilung in den neu formierten Kirchgemeinden. Die Teilrevision der Kirchenordnung definiert den hierfür nötigen Rahmen und sorgt dafür, dass den Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden genügend Ressourcen für neue Wege im Gemeindeaufbau und für die inhaltlich-kirchliche Arbeit zur Verfügung stehen.

Am 23. September 2018 stimmen die reformierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Teilrevision der Kirchenordnung ab. Kirchensynode und Kirchenrat sind überzeugt, den Stimmberechtigten eine Vorlage einer revidierten Kirchenordnung zu unterbreiten, die den Auftrag der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden zeitgemäss und zukunftsfähig unterstützt. Unverändert bleibt dabei die Architektur der Kirchenordnung und das Fundament, auf dem sie steht: «Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen» (Artikel 1 Kirchenordnung).

Ausgangslage und Änderungen im Überblick

Die Teilrevision hält an der bestehenden und bewährten Grundstruktur der Kirchenordnung von 2009 fest. Neue Regelungen sind nur dort vorgesehen, wo es aus rechtlicher oder kirchenpolitischer Sicht einen formellen Erlass braucht. Die Änderungen lassen sich grob in vier Bereiche gliedern:

1. Änderungen hinsichtlich Kirchen- und Gemeindegesetz

Die Teilrevision passt Bestimmungen an das übergeordnete Recht an. Massgeblich sind das revidierte Kirchengesetz des Kantons Zürich, das neue Gemeindegesetz und die zugehörige Gemeindeverordnung, die 2018 in Kraft traten. Die Revision des Kirchengesetzes hat die Entflechtung zwischen dem Staat und den Kirchen erweitert und so deren Regelungsautonomie vergrössert. Dies insbesondere bezüglich der Aufsicht über die Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeorganisation, des Pfarrwahlverfahrens und der Umnutzung von kirchlichen Liegenschaften, die ursprünglich im Eigentum des Staates waren. Diese kantonalen Erlasse sind für die Kirchgemeinden von besonderer Bedeutung, weil das landeskirchliche Recht nur einzelne, auf die besonderen Verhältnisse der Kirchgemeinden zugeschnittene Regelungen bezüglich der Kirchgemeindeorganisation und der Kirchgemeindefinanzen enthält und im Übrigen (gemäss § 17 des Kirchengesetzes) das Gemeindegesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar sind.

Aufgrund des geänderten Kirchengesetzes findet die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer inskünftig nur noch dann an der Urne statt, wenn keine stille Wahl zustande kommt (Artikel 125 der Kirchenordnung). Denn das Kirchengesetz senkt

gegenüber der bisherigen Regelung die Zahl der benötigten Unterschriften, um eine Urnenwahl verlangen zu können, und gewährt für die Unterschriftensammlung eine längere Frist. Den erweiterten Gestaltungsraum nutzt die Kirchenordnung auch bezüglich der Wählbarkeit von Mitgliedern der Kirchenpflege: Die Kirchgemeindeordnung kann vom Erfordernis des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde absehen (Artikel 160).

2. Änderungen bei kirchlichen Handlungen und der Gestaltung des kirchlichen Lebens

Die Teilrevision der Kirchenordnung sieht Anpassungen bei kirchlichen Handlungen vor, namentlich bei der Gestaltung von Taufe, Trauung und Abdankung. Nach reformiertem Verständnis findet die Taufe grundsätzlich in einem Gemeindegottesdienst statt. «Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf», heisst es in der Kirchenordnung in Artikel 46. Diese Bestimmung gilt weiterhin. Die Teilrevision ermöglicht Pfarrerinnen und Pfarrern, Taufen in begründeten Fällen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vorzunehmen. Eine Flexibilisierung sieht die Teilrevision auch bei der Ortswahl für Trauungen (Artikel 59) und Abdankungen (Artikel 62) vor. Auch hier hält die Kirchenordnung daran fest, dass Trauungen und Abdankungen in der Kirche beziehungsweise Abdankungshalle stattfinden. Aber Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Wunsch des Brautpaares respektive der Angehörigen einer verstorbenen Person die Feier an einem anderen Ort durchführen. Diese Öffnung ist angezeigt, um die Menschen in ihren unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebenswelten zu erreichen.

Generell unterstreicht die Teilrevision der Kirchenordnung die Wichtigkeit, unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens zu fördern. Kirchgemeinden sollen deshalb entsprechende Initiativen von Mitgliedern unterstützen und dafür Mittel zur Verfügung stellen (Artikel 155). Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass Kirche nicht von oben nach unten organisiert ist, sondern jedes einzelne Mitglied die Basis ist. Jedes Mitglied soll zugleich frei bleiben in der Entscheidung, ob und wie es sich über sein blosses Mitgliedsein und solidarische Mittragen durch Kirchensteuern hinaus an der kirchlichen Gemeinschaft beteiligen will. Mit Blick darauf soll die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte gepflegt und gewürdigt werden. Diesem Zweck kann die Einrichtung eines Mitgliederregisters dienen (Artikel 28) oder die Bestimmung, dass die Zeitung «reformiert.» als Mitgliederzeitung künftig allen Mitgliedern der Landeskirche unentgeltlich zugestellt wird (Artikel 91). Grundsätzlich hält die revidierte Kirchenordnung fest, dass kirchliche Handlungen und Dienste für Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich sind, wenn sie durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Dienst der Landeskirche vorgenommen werden (Artikel 30). Dabei geht es um Taufen, Trauungen und Abdankungen, die in einem üblichen Rahmen stattfinden.

3. Änderungen im Hinblick auf den Reformprozess «KirchGemeindePlus»

In allen Regionen des Kantons sind Kirchgemeinden seit einigen Jahren auf dem Weg, enger zusammenzuarbeiten und sich zu grösseren Einheiten zusammenzuschliessen. Formell in Gang gesetzt wurde dieser Prozess 2012 durch einen Vorstoss in der Kirchensynode, der den Kirchenrat zur Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit aufforderte. Der Kirchenrat legte daraufhin einen Reformplan vor, für den sich der Begriff «KirchGemeindePlus» etablierte. Er zeigt Wege auf, wie der Zusammenschluss von Kirchgemeinden in der Zürcher Landeskirche unterstützt und gefördert werden kann, um Kräfte und Ressourcen zu bündeln und das Kirchenleben profiliert, vielfältig und nahe bei den Menschen zu gestalten. Kirchgemeinden im ganzen Kanton prüfen seither Projekte der verstärkten Kooperation oder Wege zum Zusammenschluss. Den Zusammenschluss bereits beschlossen oder vollzogen haben Kirchgemeinden im Thurtal (Altikon, Thalheim, Ellikon), im Flaachtal (Flaach, Berg am Irchel, Buch am Irchel), im Wehntal (Niederweningen, Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon), im Furttal (Regensdorf, Buchs, Dällikon-Dänikon), am Stadlerberg (Stadel, Bachs), am linken Zürichsee (Horgen, Hirzel/Schönenberg, Hütten), im Glatttal (Dübendorf, Schwerzenbach) und im Tösstal (Bauma, Sternenberg/Turbenthal, Wila).

Bereits seit 2009 hatten innerhalb des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband Zürich) Vorbereitungen mit Blick auf einen Zusammenschluss der 34 städtischen Kirchgemeinden begonnen. 2014 erteilte die reformierte stadtzürcherische Stimmbevölkerung den Auftrag, die städtischen Kirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde Zürich zusammenzuschliessen. Mit Ausnahme der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon stimmten alle städtischen Kirchgemeinden dem Zusammenschlussvertrag zu. Damit entsteht in der Stadt Zürich ab 2019 die grösste Kirchgemeinde der Schweiz mit rund 80 000 Mitgliedern.

Der Reformprozess hin zu grösseren Gemeinden erfordert Änderungen in der Organisation und in der Aufgabenteilung in den Kirchgemeinden. In diesem Zusammenhang sind in der Teilrevision u. a. folgende Bestimmungen vorgesehen:

- Grosse Kirchgemeinden wie beispielsweise die Stadt Zürich können künftig Kirchgemeindepimente einführen. Dieses Organ soll in der Kirchenordnung etabliert werden (Artikel 149). Es ermöglicht die Wahrung der demokratischen Rechte der Mitglieder, wenn Gemeindeversammlungen aufgrund hoher Mitgliederzahlen an Grenzen stossen. Die Wahl erfolgt im Majorzsystem und in einem oder mehreren Wahlkreisen. Für den Parlamentsbetrieb gelten grundsätzlich die Regelungen des Gemeindegesetzes.
- In grösseren Kirchgemeinden hat sich die Funktion der Kirchgemeindeschreiberin, des Kirchgemeindeschreibers etabliert. Diese Funktion soll mit Blick auf

die zunehmende Anzahl grösserer Kirchgemeinden und die damit einhergehende Professionalisierung der Verwaltung in der Kirchenordnung zusätzlich aufgeführt werden (Artikel 137a). Welche Kompetenzen der Kirchgemeindeschreiberfunktion konkret zugeschrieben werden sollen, entscheidet eine Kirchgemeinde selber, ebenso, ob sie eine solche Funktion überhaupt einführen will.

4. Änderungen bei der Zuteilung von Pfarrstellen

Die Teilrevision der Kirchenordnung sieht Anpassungen bei der Zuteilung der Pfarrstellen an die Kirchgemeinden vor. Das neue System soll die Zuteilungen für die Kirchgemeinden klarer, berechenbarer und letztlich auch gerechter gestalten.

- Der Kirchenrat weist den Kirchgemeinden künftig nicht mehr ordentliche Pfarrstellen und Ergänzungspfarrstellen zu (Artikel 116 ff.). Stattdessen erhält jede Kirchgemeinde aufgrund ihrer Mitgliederzahl auf Amtsdauer ein Gesamtpfarrstellenpensum zugeteilt. Damit wird die Zuteilung der Pfarrstellen grundsätzlich linear geregelt. In diesem Pensum sind für mittlere und grössere Kirchgemeinden Stellenprozente für besondere Projekte enthalten. Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde ausserdem zusätzliche Stellenprozente zuteilen, wenn ein Projekt oder besondere örtliche Verhältnisse dies nahelegen. Für kleine Kirchgemeinden ist ein Pfarrstellenpensum von 50 Stellenprozenten garantiert.
- Bisher war es den Kirchenpflegen überlassen, nach Bedarf eine Pfarrdienstordnung zu erlassen. Mit Blick darauf, dass in grösseren Kirchgemeinden das Pfarramt mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zählt, wird der Erlass einer Pfarrdienstordnung zur Pflicht. Zuständig ist dafür neu der Pfarrkonvent unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchenpflege (Artikel 115).
- Die Regelung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer liegt neu teilweise in der Verantwortung der Kirchgemeinden (Artikel 122). Die Kirchenordnung schreibt nur mehr vor, dass mindestens eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen muss. Die Kirchgemeindeordnung kann die Wohnsitzpflicht auf weitere Pfarrerrinnen und Pfarrer ausweiten. Mit dieser Neuregelung wird berücksichtigt, dass flächenmässig grössere Kirchgemeinden die Frage der Wohnsitzpflicht naturgemäss in den Hintergrund treten lassen.

Minderheitspositionen

Im Rahmen der Beratungen in der Kirchensynode ergaben sich zur Revisionsvorlage als Ganzes keine einhelligen Minderheiten. Vielmehr zeigten sich bei den einzelnen Themenbereichen der Revisionsvorlage unterschiedliche ablehnende Minderheiten. Umstritten war die Frage, ob die Kirchgemeinden verpflichtet sein sollen, die Zeitung «reformiert.» all ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen zu lassen (Artikel 91).

Zu reden gab die künftige Zuteilung der Pfarrstellen an die Kirchgemeinden (Artikel 117). Vor allem Synodale aus kleineren Kirchgemeinden äusserten sich diesbezüglich ablehnend. Umstritten war die Neugestaltung der Ausgabenbefugnisse des Kirchenrates für nicht budgetierte Ausgaben (Artikel 221). Einzelne Synodale lehnten die Vorlage als Ganzes ab, weil für sie die Reformschritte der Teilrevision zu wenig weit gingen, um die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden zukunftsfähig zu gestalten. Andere Synodale lehnten die Revisionsvorlage als zu zentralistisch und im Hinblick auf die Gemeindeautonomie als zu einschränkend ab.

Empfehlung von Kirchensynode und Kirchenrat

Die Kirchensynode hat der Teilrevision der Kirchenordnung am 15. Mai 2018 mit 71 zu 23 Stimmen zugestimmt. Kirchensynode und Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich empfehlen Ihnen, die Teilrevision anzunehmen. Dies geschieht in der Überzeugung, dass die revidierte Kirchenordnung eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage ist, die den Auftrag der Landeskirche im Dienste der Menschen und der Gesellschaft unterstützt und fördert.

Alle Unterlagen und Informationen zur Debatte über die Teilrevision der Kirchenordnung in der Kirchensynode unter: www.zhref.ch/kirchenordnung

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Änderung vom 15. Mai 2018)

Die Kirchensynode,

nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 13. Dezember 2017,

beschliesst:

I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert.

II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung im Amtsblatt.

Im Namen der Kirchensynode

Die Präsidentin:
Simone Schädler

Die 1. Sekretärin:
Katja Vogel

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Änderung vom 15. Mai 2018)

Die Kirchensynode beschliesst:

Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird wie folgt geändert:

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer lit. a und b unverändert.

c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und

lit. c wird zu lit. d.

² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer

a. Mitglied der Landeskirche ist,

b. soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,

c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,

d. das 18. Altersjahr vollendet hat und

lit. c wird zu lit. e.

³ Die Kirchgemeinden lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.

Wahlleitende
Behörde

Art. 20 a Wahlleitende Behörde ist:

a. die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde,

b. der Vorstand eines Kirchgemeindeverbandes bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,

c. der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk.

Amtszwang

Art. 20 b Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein Amtszwang.

Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Amtsgeheimnis

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 23 Abs. 1 unverändert. Datenschutz

² Behörden und Organe der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekannt zu geben.

³ Abs. 2 gilt gleichermaßen für die Zusammenarbeit mit

- a. den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,
- b. dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden,
- c. den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 23 a Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von Pfarrerinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht. Haftung

Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitriftswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie vollziehen aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitriftswilligen Person die Aufnahme und teilen diese der Kirchenpflege, dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde unverzüglich mit. Aufnahme

Abs. 2 und 3 unverändert.

Mitteilung	<p>Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen zehn Arbeitstagen nach Eintritt der Rechtskraft der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>
Mitgliederregister	<p>Art. 28 a ¹ Der Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.</p> <p>² Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest.</p> <p>³ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.</p>
Kirchliche Handlungen	<p>Art. 30 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchgemeinden stehende Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie im üblichen Rahmen für die Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich.</p> <p>³ In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste auch gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.</p>
Ort	<p>Art. 46 ¹ Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p>² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>
Ort	<p>Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Ort	<p>Art. 62 ¹ Die Abdankung findet in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Angehörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>

<p>Art. 69 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Orte seelsorglicher Präsenz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, Angestellten und Freiwilligen, b. die Pfarrämter in Institutionen, die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft sowie die Pfarrämter und Beratungsstellen der Gesamtkirchlichen Dienste, c. weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden. 	<p>Orte</p>
<p>Art. 84 Die Landeskirche führt im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbunden einen Gast- und Hotelbetrieb.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p>
<p>Art. 91 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen diese ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	<p>Information</p>
<p>Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen führt zum Dienst im Pfarramt, die Einsetzung von Beauftragten zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.</p>	<p>Berufung</p>
<p>Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Entlohnung der Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Personalrecht</p>
<p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerber ohne Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung sowie die praktische und persönliche Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p>

- Ordination **Art. 108** ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.
Abs. 2–4 unverändert.
- Installation **Art. 110** Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Installation.
- Zusammenarbeit
a. Pfarrkonvent **Art. 114** ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent.
² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.
³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer:
a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
b. die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen.
⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so kann die Kirchgemeindeordnung die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Abs. 3 auf vier beschränken.
Abs. 3 wird zu Abs. 5.
- b. Pfarrdienstordnung **Art. 115** ¹ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent erarbeitet dieser innert sechs Monaten seit der letzten Wahl gemäss Art. 125 eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor.
² Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhanges der Gemeinde unter diesen aufzuteilen.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- Stellenzuteilung
a. Grundlagen **Art. 116** Abs. 1 unverändert.
² Die für die Pfarrämter in den Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenprozente berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums.

³ Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1500 und höchstens 1800 Mitglieder.

⁴ Die Kirchensynode setzt das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

Art. 117 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder, mindestens aber über 50 Stellenprozent.

b. Stellenprozent der Kirchgemeinden

² Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozent. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozent pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

³ Die Stellenprozent gemäss Abs. 1 und 2 werden zusammengezählt und auf 10% gerundet.

⁴ Der Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozent im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 118 wird aufgehoben.

Art. 120 ¹ Jede Kirchgemeinde teilt die ihr gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozent so auf, dass die Stellenpensen der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel mindestens je 30% betragen.

Aufteilung von Pfarrstellen

² Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere:

- a. den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,
- b. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gemeinde durch das Pfarramt,
- c. die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 durch das Pfarramt,
- d. soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

- Wohnsitzpflicht **Art. 122** ¹ Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde.
- ² Die Kirchgemeinden können durch die Kirchgemeindeordnung weitere gewählte Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichten, in der Kirchgemeinde zu wohnen.
- ³ Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht gemäss Abs. 1 und 2 bewilligt der Kirchenrat.
- ⁴ Gemäss Abs. 1 und 2 wohnsitzpflichtige Pfarrerrinnen und Pfarrer wohnen in einem Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.
- Marginalie zu Art. 124:
 Wahl
 a. Neuwahl
- b. Bestätigungswahl **Art. 125** ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl zustande kommt.
- ² In den Kirchgemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.
- ³ Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.
- c. Stellenpensum **Art. 126** ¹ In Kirchgemeinden, die im Pfarramt über weniger als 60 Stellenprozent verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamten Stellenprozente, die der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehen.
- ² Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens
- a. 60%, wenn die Kirchgemeinde im Pfarramt über mehr als 60 und höchstens 180 Stellenprozent verfügt,
- b. 80%, wenn die Kirchgemeinde im Pfarramt über mehr als 180 Stellenprozent verfügt.
- ³ Im Übrigen können Pfarrerrinnen und Pfarrer nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.
- Pfarrstellen in Institutionen und weiteren Diensten, Stellvertretungen **Art. 127** Der Kirchenrat stellt die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen und weiteren Diensten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.

- Art. 128** Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer Wahlfähigkeit
- a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist oder
 - b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium und der Erfüllung der weiteren vom Kirchenrat bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrämter oder Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1 als wahlfähig bezeichnet worden ist.

Art. 129 ¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl in ein Pfarramt der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. Wählbarkeit
a. Erteilung

Abs. 2 unverändert.

³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen.

Art. 130 ¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Tätigkeitsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. b. Verlust

Abs. 2 unverändert.

Art. 131 ¹ Ist gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Tätigkeitsverbot verhängt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor Ablauf von dessen Dauer wieder erteilt werden. c. Rehabilitation

² Der Kirchenrat trifft vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit die hierfür erforderlichen Anordnungen.

Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung. Rücktritt und
Entlassung

² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.

Abs. 3 wird aufgehoben.

- Abberufung **Art. 133** Der Kirchenrat kann gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchengemeinde ist.
- Beauftragung und Einsetzung **Art. 134** Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege.
⁴ Weitere Angestellte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.
- Kirchengemeindegemeinschaft, Kirchengemeindegemeinschaftsschreiberin, Kirchengemeindegemeinschaftsschreiber **Art. 137 a** Kirchengemeindegemeinschaftsschreiberinnen und Kirchengemeindegemeinschaftsschreiber unterstützen die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Dienste der Kirchengemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die durch die Kirchenpflege übertragenen Aufgaben wahr.
- Gesamtkirchliche Dienste **Art. 142** ¹ Die Landeskirche verfügt über die Gesamtkirchlichen Dienste. Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren Leitung.
 Abs. 2 unverändert.
³ Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrages Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. Sie können für Kirchengemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.
⁴ Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.
- Organe **Art. 149** ¹ Organe der Kirchengemeinde sind:
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
 - die Kirchengemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchengemeindeparlament,
 - die Kirchenpflege,
 - die Rechnungsprüfungskommission.
- ² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchengemeindeversammlung und an der Urne aus.
³ Für Initiative und Referendum in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Initiativen und Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden sinngemäss.

Art. 151 a ¹ Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Änderungen im Bestand
a. Zusammenschluss

² Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung in jeder beteiligten Kirchgemeinde.

³ Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.

Art. 151 b ¹ Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt. b. Unterstützung

² Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 151 c Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode. Für das Verfahren gilt Art. 151 Abs. 2 sinngemäss. c. Aufteilung

Art. 151 d Für Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Gebietsänderungen sinngemäss. d. Gebietsänderung

Art. 153 ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. Kirchgemeindeordnung

² Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern nicht

- a. die Kirchgemeindeordnung die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht,
- b. in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.

³ Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.

Kirchliche Vielfalt	<p>Art. 155 ¹ Die Landeskirche und die Kirchengemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern sowie von Werken und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, und stellen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.</p> <p>² Im Rahmen des Auftrages der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchengemeinden und Landeskirche einzubeziehen.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Vorschriften erlassen.</p>
Aufsicht und Rechtsschutz	<p>Art. 155 a Für die Aufsicht über die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p>
Aufgaben	<p>Art. 157 ¹ Der Kirchengemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a wird aufgehoben.</p> <p>lit. b–h werden zu lit. a–g.</p> <p>² Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchengemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p>
Wahlverfahren a. Wahlvorschläge	<p>Art. 157 a ¹ Vor einer Kirchengemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können.</p> <p>² Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</p>
b. Geheime Wahlen	<p>Art. 157 b ¹ Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchengemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>² Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden. b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte. c. Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

- d. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Titel vor Art. 158 a:

C. Kirchgemeindepapament

Art. 158 a ¹ Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindepapament einführen. Bestand

² Die Kirchgemeindepapamentordnung legt die Zahl der Mitglieder fest.

Art. 158 b ¹ Die Verhandlungen des Kirchgemeindepapamentes sind öffentlich. Öffentlichkeit der Verhandlungen

² Das Kirchgemeindepapament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.

Art. 158 c ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes im Verfahren für Mehrheitswahlen an der Urne gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Wahl a. Wahlverfahren

² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllt sind.

³ Die Kirchgemeindepapament kann durch die Kirchgemeindepapamentordnung in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

Art. 158 d ¹ Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. b. Wahlvorschläge

² Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschäftlich, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeindepapament tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kirchgemeindepapament stehen.

Art. 158 e ¹ Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeindepapament tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste der Kirchgemeindepapament stehen. c. Wahl von Pfarrerrinnen, Pfarrern und Angestellten

² Die wahlleitende Behörde weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin.

³ Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die das absolute Mehr erreicht haben und die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig. Haben weitere Personen das absolute Mehr erreicht, so rücken diese in der Reihenfolge des erzielten Resultates nach.

⁴ Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt. Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

d. Nicht besetzte Stellen

Art. 158 f ¹ Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat.

² Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Konstituierung

Art. 158 g ¹ Das Kirchgemeindepárament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeindepáramentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 158 h ¹ Das Kirchgemeindepárament beschliesst über die Geschäfte gemäss Art. 157 Abs. 1 sowie über Geschäfte, die ihm gemäss kantonalem Recht, der Kirchenordnung und der Kirchgemeindepáramentsordnung zugewiesen sind.

² Ist eine Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesezt und Kirchenordnung nicht ausgeschlossen oder nicht vorgeschrieben, so bestimmt die Kirchgemeindepáramentsordnung, welche Beschlüsse des Kirchgemeindepáramentes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Titel vor Art. 159:

D. Kirchenpflege

Wahl

Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Kirchgemeindepáramentsordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten.

⁴ Eine Person kann gleichzeitig nur einer Kirchenpflege angehören.

⁵ Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich

- a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,
- b. bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.

Art. 162 Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

- a. in einer Kirchgemeinde ohne Pfarrkonvent die Pfarrerin oder der Pfarrer,
- b. in einer Kirchgemeinde mit einem Pfarrkonvent die oder der Vorsitzende und die weitere Vertretung des Pfarrkonventes gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b sowie weitere Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Einladung der Kirchenpflege,
- c. die Leiterin oder der Leiter des Gemeindegremiums,
- d. die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, soweit die Kirchgemeinde über eine solche Stelle verfügt.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

⁵ Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 163 Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragen und keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich

a. Im Allgemeinen

lit. a unverändert.

- b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes sowie der Stimmberechtigten an der Urne,

lit. c–e unverändert.

- f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes,

lit. g–j unverändert.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege, an Kommissionen sowie an Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

c. Bericht-
erstattung und
Öffentlichkeits-
arbeit

Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepapament und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.

Abs. 2–4 unverändert.

Titel vor Art. 166:

E. Rechnungsprüfungskommission

Funktion und
Zusammen-
setzung

Art. 166 Abs. 1 unverändert.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament kann die Kirchgemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.

Wahl

Art. 167 Abs. 1 unverändert.

² In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte.

³ Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission richtet sich

- a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,
- b. bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.

Aufgaben

Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die Aufgaben, die ihr das Gemeindegesetz zuweist, und jene Aufgaben, die in der Finanzverordnung vorgesehen sind.

² Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament und, soweit dies die Kirchgemeindeordnung vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung die Geschäftsprüfung wahr.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 170:

F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Pfarrwahl-
kommission

Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag.

² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindepapament zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.

³ Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

⁴ Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.

Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Kommissionen
und
Arbeitsgruppen

² Sie ernennt die Mitglieder von Kommissionen.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 172:

G. Zusammenarbeit

Art. 172 ¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindekonvent.

Zusammenarbeit in der
Kirchgemeinde
a. Gemeindekonvent

Abs. 2 unverändert.

³ Der Gemeindekonvent koordiniert und fördert die Zusammenarbeit insbesondere zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.

Art. 174 Abs. 1 unverändert.

² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit.

Übergemeindliche
Zusammenarbeit
a. Grundsatz

b. Rechtsform und Zuständigkeit **Art. 175** Abs. 1 unverändert.
² Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung.
Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Titel vor Art. 177:

H. Kirchgemeinschaften

Organe **Art. 181** ¹ Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen.
² Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind die Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel.

Funktion und Zusammensetzung **Art. 182** Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit
a. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen einer Kirchgemeinde sowie in Kommissionen gemäss Art. 170 und 171 Abs. 1,
b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen eines Kirchgemeindevverbandes sowie in Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1,
lit. c unverändert.
d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2.

Wahl **Art. 183** Abs. 1 unverändert.
² Die Wahl erfolgt an der Urne.
³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden sinngemäss Anwendung.

Konstituierung **Art. 184** Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitels im Bezirk nehmen auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Kapitel angemeldet werden.
⁴ Die Bezirkskirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Aufgaben
Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:

lit. a unverändert.

b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben,

lit. c–e unverändert.

f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 4 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,

lit. g–l unverändert.

Art. 188 Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157 b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Abs. 3 unverändert.

Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:

Aufgaben

lit. a und b unverändert.

c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der Bezirkskirchenpflege, der zuständigen Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates,

d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.

Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels. Zusammensetzung und Bestand

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 195 Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157 b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Abs. 3 unverändert.

- Versammlungen **Art. 196** Abs. 1 unverändert.
² Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von insgesamt mindestens 30% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.
³ Stimm- und wahlberechtigt in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des Diakonatskapitels.
- Aufgaben **Art. 197** Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:
 lit. a und b unverändert.
 c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, der zuständigen Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates,
 d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.
- b. Aufgaben **Art. 199** Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:
 a. Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,
 lit. b-f unverändert.
- c. Entlastung **Art. 200** ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.
² Sind sie teilweise tätig oder stehen sie im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann anstelle der zeitlichen Entlastung eine Entschädigung gewährt werden.
³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband oder der Institution die Einzelheiten.

Titel vor Art. 200 a:

E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel

- Zusammensetzung, Bestand und Teilnahmepflicht **Art. 200 a** ¹ Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Kirchenmusikkapitels beziehungsweise eines Katechetikkapitels.
² Der Kirchenrat legt den Bestand der Kirchenmusikkapitel und der Katechetikkapitel fest.

³ Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von insgesamt mindestens 20% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.

Art. 200 b Die Organisation und die Aufgaben der Kirchenmusikkapitels und der Katechetikkapitels richten sich nach den für die Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3 sowie 197–200 sind sinngemäss anwendbar. Anwendbares Recht

Art. 203 Abs. 1 und 2 unverändert. Initiative

³ Eine Initiative können einreichen

lit. a unverändert.

b. sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlamentes,

c. 1000 Stimmberechtigte.

Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen Fakultatives Referendum

a. vorbehältlich Art. 204 lit. b Teilrevisionen der Kirchenordnung, ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3,

b. die Verordnungen gemäss Art. 28 a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151 c,

c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. b.

Abs. 2 unverändert.

³ Das Referendum können ergreifen

lit. a unverändert.

b. zwölf Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege,

c. 1000 Stimmberechtigte.

Abs. 3 unverändert.

Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlverfahren

Abs. 2 unverändert.

³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen.

Abs. 4 unverändert.

b. Finanzen

Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für

- a. die Beschlussfassung über Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, unter Vorbehalt von Art. 205 Abs. 1 lit. c,
 - b. die Festsetzung des Rahmenkredites für die Zuteilung von Pfarrstellenpensen jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - c. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie des Beitragsatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche,
- lit. e und f werden zu lit. d und e.

Funktion und
Zusammen-
setzung

Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit

- a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem Kirchgemeindepfarrparlament, einer Rechnungsprüfungskommission und einer Pfarrwahlkommission,
 - b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1 eines Kirchgemeindeverbandes,
 - c. der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2,
- lit. c wird zu lit. d.
- e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.

b. Finanzen

Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit über

- a. gebundene Ausgaben,
- b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:
 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 250 000 Franken, bei Bauvorhaben bis 1 Mio. Franken,
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall,

- c. neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:
 - 1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken,
 - 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken im Einzelfall,
- d. Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages.

² Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 2 Mio. Franken bewilligen.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Organe von Kirchgemeinden und Kirchengemeindeverbänden, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2 aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen lit. a und b unverändert.

Zuständigkeit und Aufgaben

c. Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.

² Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.

³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

⁴ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Verfahren	<p>Art. 229 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.</p>
Beiträge der Kirchgemeinden	<p>Art. 240 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragsatzes. Abs. 3 unverändert.</p>
Erstellung und Unterhalt	<p>Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Vorschriften für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>
Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer	<p>Art. 247 ¹ Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern Amtsräume in der Kirchgemeinde zur Verfügung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, b. das von ihnen bewohnte Pfarrhaus oder die von ihnen bewohnte Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist. <p>Abs. 4 unverändert.</p>
Abweichungen von der Kirchenordnung	<p>Art. 248 ¹ Vorhaben mindestens einer Kirchgemeinde, welche die in der Kirchenordnung festgelegten Befugnisse der Kirchgemeinde überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Mai 2018

I. Die Kirchenpflegen setzen Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.

II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt.

III. Die Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 1 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 5 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung zu erlassen. Im Übrigen gilt für die Kirchgemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchgemeinschaften Art. 250.

IV. Art. 116, 117, 120, 122 sowie 126 Abs. 1 und 2 sind unter Vorbehalt von Ziff. V erstmals auf die Stellenzuteilung und für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar.

V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer wie folgt:

- a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1650 Mitglieder.
- b. Kirchgemeinden, die nicht mehr als 2000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung von Art. 117 Abs. 1
 1. von 901 bis 1500 Mitglieder über 80 Stellenprozent,
 2. von 1501 bis 2000 Mitglieder über 100 Stellenprozent.
- c. Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt.

VI. Die Kirchensynode fasst erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 116 Abs. 4 und 117 Abs. 2 Beschluss.

VII. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:

- a. die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118),
- b. der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird,
- c. die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3),
- d. die Wohnsitzpflicht (Art. 122).

VIII. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängigen Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden nicht anwendbar sind:

- a. Art. 151 a Abs. 2, wenn der Vertrag über den Zusammenschluss von den Stimmberechtigten bereits beschlossen ist,
- b. Art. 151 a Abs. 3, wenn die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepament bereits beschlossen ist.

IX. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden.

X. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 4.

XI. Die Kirchenmusikkapitel und die Katechetikkapitel konstituieren sich auf den 1. Januar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen.

XII. Art. 210 Abs. 3 ist erstmals auf die Neuwahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.

XIII. Art. 217 Abs. 3 lit. a–c und e sind erstmals auf die Neuwahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.

XIV. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

Impressum

Broschüre zur Abstimmung über die Teilrevision der Kirchenordnung der
Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich am 23. September 2018

Herausgeber

Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Auflage

420 000 Exemplare

Beschaffung

Kantonale Drucksachen- & Materialzentrale Zürich (kdmz)

Kontakt

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Hirschengraben 50

Postfach

8024 Zürich

Tel 044 258 91 11

info@zh.ref.ch

www.zhref.ch

reformierte
kirche kanton zürich

www.zhref.ch/kirchenordnung